

Merkblatt

Anforderungen an freiwillig Mitarbeitende, die nach der Vollendung ihres 80. Lebensjahres Fahrdienste mit Motorfahrzeugen leisten wollen

Für freiwillig Mitarbeitende, die nach der Vollendung ihres 80. Lebensjahres Fahrdienste mit Motorfahrzeugen leisten wollen, gelten folgende Anforderungen:

- Wer mit über 80 Jahren weiterhin vom SfS für Fahrdienste mit Motorfahrzeugen vermittelt werden will, muss seine Fahrtüchtigkeit durch eine Fahrlehrerin oder einen Fahrlehrer mit entsprechender staatlicher Bewilligung überprüfen lassen.
- Diese Beurteilung der Fahrtüchtigkeit ist die Grundlage für den SfS, der oder dem betroffenen freiwillig Mitarbeitenden weiterhin Fahrdienste zu vermitteln.
- Die oder der betroffene freiwillig Mitarbeitende sorgt dafür, dass die erstmalige Überprüfung ihrer bzw. seiner Fahrtüchtigkeit innerhalb eines halben Jahres nach Vollendung des 80. Lebensjahres stattfindet. Sie oder er sorgt ebenfalls dafür, dass ihr die Fahrlehrerin oder der Fahrlehrer das Ergebnis der Überprüfung zuhänden des SfS bestätigt.
- Weitere solche Überprüfungen hat die oder der betroffene freiwillig Mitarbeitende danach alle zwei Jahre zu veranlassen.
- Von der Vermittlung über 85-jähriger Fahrerinnen oder Fahrer sieht der SfS grundsätzlich ab. Er kann in triftig begründeten Einzelfällen Ausnahmen bewilligen, wobei die Fahrtüchtigkeit aufgrund einer Überprüfung durch eine Fahrlehrerin oder einen Fahrlehrer, die nicht mehr als ein Jahr zurückliegt, bestätigt sein muss.
- Die Wahl der Fahrlehrerin oder des Fahrlehrers bleibt den betroffenen freiwillig Mitarbeitenden überlassen.
- Die Kosten der Überprüfung der Fahrtüchtigkeit trägt die oder der betroffene freiwillig Mitarbeitende. Für die Überprüfung der Fahrtüchtigkeit, unabhängig von deren Ergebnis, gewährt der SfS der oder dem betroffenen freiwillig Mitarbeitenden einen pauschalen Kostenbeitrag von CHF 100.—.
- Wer über einen Führerausweis mit Beschränkungen gemäss Art. 34 der Verkehrszulassungsverordnung (VZV)¹ verfügt, darf – unabhängig von seinem Lebensalter – für den SfS keine Fahrdienste mit Motorfahrzeugen leisten².

Der Vorstand des SfS hat dieses Merkblatt am 16. März 2016 beschlossen und in Kraft gesetzt. Es gilt für alle freiwillig Mitarbeitenden, die das 80. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die neu für den SfS Fahrdienste mit Motorfahrzeugen leisten wollen.

Freiwillig Mitarbeitenden, die das 80. Lebensjahr beim Inkrafttreten dieses Merkblattes bereits vollendet haben und diese Tätigkeit schon bisher ausübten, wird empfohlen, sich an das Merkblatt zu halten.

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19760247/index.html#a34>

² Dieser Punkt wurde vom Vorstand des SfS am 24. August 2016 eingefügt. – Am 29. November 2017 strich der Vorstand das Erfordernis der Schriftlichkeit bei den Fahrlehrer-Bestätigungen im 4. und 6. Punkt, da dies den Fahrlehrern nicht möglich ist.